

Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeinde Palling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.07.1974 (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Traunstein vom 14.02.1991 Az. 20-554/1-2 genehmigte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Palling erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Grabbenutzungsgenehmigung oder mit der Benutzung gemeindlicher Bestattungseinrichtungen sowie bei der Vornahme von Amtshandlungen gem. § 2 Nr. 3.

(3) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Höhe der Gebühren

1. Grabbenutzungsgebühren

- a) Einzelgräber 16 € pro Jahr
somit 400 € für 25 Jahre
160 € für 10 Jahre Verlängerung.
- b) Familiengräber 21 € pro Jahr
somit 525 € für 25 Jahre
210 € für 10 Jahre Verlängerung.
- c) Soweit beim Inkrafttreten der gemeindlichen Friedhofssatzung größere Grabstätten als Familiengrabstätten vorhanden sind, wird die Benutzungsgebühr in Anlehnung an den Gebührensatz für Familiengräber entsprechend der Größe festgesetzt.

2. Leichenhausgebühren

- a) Leichenhausbenutzung bei anschließender Bestattung im Friedhof Freutsmoos 40 €
- b) Leichenhausbenutzung bei folgender Überführung an einen anderen Friedhof
bis zu 2 Tagen 20 €
jeder weitere angefangene Tag 5 €.

3. Verwaltungsgebühren

Für Umschreibungen von Grabbenutzungsrechten sowie für die Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen nach der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10 € je Amtshandlung erhoben. Gebührenfrei ist die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts beim Tode des Inhabers auf denjenigen, der zur Zahlung der aus Anlass der Bestattung anfallenden Grabbenutzungsgebühren verpflichtet ist.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren nach dieser Satzung werden vierzehn Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Palling in Kraft *). Die Grabbenutzungsgebühren für 1991 werden unabhängig vom Inkrafttreten dieser Satzung in Höhe des vollen Jahresbetrages erhoben.

*) Ursprüngliche Fassung bekannt gemacht am 27.02.1991. Vorstehende Fassung enthält die zum 01.01.2002 wirksam gewordenen Änderungen.